

Disziplinarordnung

Art. 1 Grundsatz

Diese Disziplinarordnung stützt sich auf das Schweizerische Strafgesetzbuch und das kantonale Schulgesetz. Bei strafbaren Handlungen Jugendlicher gelangt das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

Art. 2 Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Küblis.

Art. 3 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt grundsätzlich den Erziehungsberechtigten. Während der Schulzeit sind die Schülerinnen und Schüler zusätzlich der Aufsichtspflicht der Lehrpersonen und des Schulrats unterstellt.

Art. 4 Leitidee

Gemeinsam wollen wir unserem Schulhaus die nötige Atmosphäre verleihen, in welcher wir uns zum Lernen, zum Begegnen und zum Sein wohl fühlen. Dazu sind einige Grundregeln unerlässlich. Ganz allgemein verhält sich jeder so, dass unsere Schule in der Öffentlichkeit eine positive Wahrnehmung erfährt.

Art. 5 Verbindlichkeit

Die Schülerinnen und Schüler haben pünktlich, ausgeruht, vorbereitet und vollständig ausgerüstet zum Unterricht zu erscheinen. Die Schulzeiten sind exakt einzuhalten. Unentschuldigte Versäumnisse werden durch den Schulrat geahndet.

Art. 6 Schuldisziplin

Die Schülerinnen und Schüler haben sich gegenseitig fair und respektvoll zu behandeln. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben. Weisungen der Lehrpersonen, Schulbehörden und des Schulpersonals sind zu befolgen. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich korrekt und nehmen motiviert am Unterricht teil. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Während den Schulzeiten herrscht im Schulhaus Ruhe.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Lehrmittel, das Mobiliar und die Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Jegliche Art von Schmiererei, Sachbeschädigung oder Vandalismus wird zu Lasten des Urhebers sanktioniert. Dies gilt insbesondere auch bei den offiziellen Schultransportmitteln, wie Schulbus und Postauto. Hier gilt Nulltoleranz, das heisst, Vorfälle dieser Art werden grundsätzlich der Polizei gemeldet.

Art. 8 Erlasse und Verbote

Namentlich gelten folgende Erlasse und Verbote. Je nach Situation und Gefahr sind der Schulrat und die Lehrpersonen befugt, weitere Verbote oder Regelungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit zu erlassen.

Schulweg / Transportmittel

- Die Benützung motorisierter Fahrzeuge auf dem Schulweg und dem Schulareal ist verboten.
- Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulrat auf Gesuch.

- Auf dem Pausenplatz und im Schulhaus dürfen unmittelbar vor, während und nach den Schulzeiten keine Fortbewegungsmittel eingesetzt werden.
- Fahrräder und andere Fahrzeuge müssen im Veloständer geparkt werden. Skooter, Kickboards, Inline-Skates und ähnliche Fortbewegungsmittel können auch in der Garderobe aufbewahrt werden.

Aufenthaltsrecht auf dem Schulareal

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich bis zum Einläuten der Schulglocken, sowie über die Mittagszeit im Freien auf, es sei denn, sie arbeiten unter Aufsicht einer Lehrperson im Schulzimmer.
- An Rand- und Zwischenstunden dürfen die Schülerinnen und Schüler unter der gebotenen Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb im Schulhaus arbeiten.
- Das Verlassen des Schulareals während der Schulzeit und in den Zwischenstunden ist ausdrücklich verboten.
- Der Aufenthalt in Informatik-, Medien- und Werkräumen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson zulässig.

Auftreten

- Die Schülerinnen und Schüler sprechen eine gepflegte Sprache und bedienen sich eines anständigen Wortschatzes auf dem ganzen Schulareal. Insbesondere verzichten sie gänzlich auf Schimpf- und Fluchwörter.

Ordnung

- Die Schülerinnen und Schüler halten im Schulhaus und auf dem Schulareal strikte Ordnung und lassen nichts herumliegen. Abfall jeglicher Art gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Kaugummis werden in die Papierkörbe entsorgt. Aussenkleidung, Turntaschen etc. sind in den Garderoben vor dem jeweiligen Klassenzimmer ordentlich deponiert.

Kleidung

- Die Kleidung ist gepflegt, ordentlich und der jeweiligen Schulsituation angepasst zu wählen.

Pausenordnung

- Den Anordnungen der Pausenaufsicht sind in jedem Falle Folge zu leisten.
- Es gelten grundsätzlich und sinngemäss alle anderen Bestimmungen dieser Disziplinarordnung ebenfalls während der Pause.
- Die Pausenzeiten gelten für alle Schülerinnen und Schüler.
- Die grosse Pause wird im Freien verbracht.
- Der obere Eingangsbereich der Schulanlage gehört nicht zum Pausenplatz.

Ausdrücklich verboten sind:

- Jegliche Gewaltanwendung, körperlicher und psychischer Art, gegen Menschen, Tiere oder Gegenstände.
- Das Tragen und die Benützung von Waffen (inklusive Spielzeugwaffen).
- Das Äussern, Aufzeichnen, Tragen oder Verbreiten von rassistischem, extremistischem oder sexistischem Material oder Gegenständen.
- Das Spielen mit Feuer und Feuerwerkskörpern.
- Der Besitz, der Konsum und der Handel von Alkohol, Tabakwaren und Schnupftabak, sowie von anderen Suchtmitteln aller Art.
- Die Verwendung von persönlichen elektronischen Geräten im Schulhaus. Sie bleiben ungesehen und ungehört.

Art. 9 Abendveranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten sind für die Bewilligung der abendlichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Für die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an Abendveranstaltungen hat der Organisator eine Bewilligung des Schulförderungsrates einzuholen.

Art. 10 Disziplinarstrafen

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Art. 11 Disziplinarkompetenzen

Leichte Verstöße gegen die Disziplinarordnung fallen in die Kompetenz der Lehrperson. Diese kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erlassen, oder Strafaufgaben und Arrest bis zu einem halben Tag pro Verstoß verfügen. Für schwere Fälle ist der Schulrat zuständig. Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeiten beträgt vier halbe Tage. In begründeten Fällen ist der Schulrat berechtigt, Schülerinnen und Schüler befristet oder - unter Wahrung der Ausschlussbestimmungen gemäss Schulgesetz - unbefristet vom Unterricht zu suspendieren. Bei Wegweisungen aus dem Unterricht / Schulhaus sind die Erziehungsberechtigten unmittelbar zu unterrichten. Im Rahmen des Jugendstrafrechts fällt der Schule der Vollzug der Strafe zu.

Art. 12 Feststellung Sachverhalt, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören. In Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeit von mehr als einem Halbtage in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt respektive ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 13 Rechtsweg

Disziplinaentscheide der Lehrkraft können innert 30 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Art. 14 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Schulrates am 21.04.2023 auf den Beginn des Schuljahres 23/24 in Kraft.

Küblis, 30.6.2023

Die Schulratspräsidentin



Carmen Waldburger

Die Aktuarin



Marina Fressner

Absenzen- und Urlaubsreglement

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz 421.00) Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung 421.010)

Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht. (EKUD, 11.12.2017)

Art. 1 Grundsatz

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Ist der Schulbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson vor Unterrichtsbeginn benachrichtigt werden.

Art. 2 Entschuldigte Absenzen

Insbesondere Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie und nicht aufschiebbare Termine (bspw. Arzt) gelten als entschuldigte Absenzen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes kann die Klassenlehrperson oder die Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 3 Jokertage

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 6 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Wobei 2 Halbtage fix für die Auffahrtsbrücke verwendet werden.

Die Jokertage dürfen nicht zur Verlängerung der Sommerferien und während Projektwochen und Spezialanlässen eingesetzt werden.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet die Absenzenliste im Lehreroffice zu führen

Der Antrag für den Bezug der Jokertage ist, wenn möglich 1 Woche, jedoch mindestens 2 Tage vor dem gewünschten Bezug bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Art. 4 Urlaub

Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen.

Schülerinnen und Schüler können pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Die Jokertage bilden einen Teil der 15 Schultage und müssen zuerst bezogen werden.

Urlaub kann insbesondere für folgende Schulabwesenheiten erteilt werden: Bedeutsame religiöse Anlässe; aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Trainings, Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben; Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Schüleraustausch; Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Wiederkehrende Urlaube (bspw. Nachwuchssport) werden zusammengezählt und fallen unter dieselbe Regelung.

Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z. B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten nicht als stichhaltig begründete Absenzen im Sinne von Urlaub. Davon ausgenommen sind die Jokertage.

Während der gesamten Kindergartenzeit können Ausnahmen bewilligt werden.

Dauer	Eingabefrist	Einreichung
Bis 5 Tage	2 Wochen schriftlich	Schulleitung
ab 5 – 15 Tage	4 Wochen schriftlich	Schulrat
Mehr als 15 Tage	6 Wochen schriftlich	Amt für Volksschule (AVS)

Art. 5 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Art. 6 Dispensation

Dispensationen sind Freistellungen vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin oder eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag des Schulrates und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht.

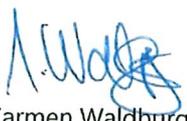
Im Weiteren gilt die Disziplinarordnung der Schule Küblis.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Schulrates am 21.04.2023 auf den Beginn des Schuljahres 23/24 in Kraft.

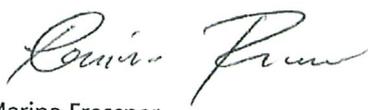
Küblis, 30.6.2023

Die Schulratspräsidentin



Carmen Waldburger

Die Aktuarin



Marina Fressner